

Gemeindeverordnung über die öffentliche Sicherheit in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Aufgrund der §§ 174, 175 und 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 322), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wentorf bei Hamburg nach Vorlage der Gemeindevertretung gemäß § 55 Abs. 3 LVwG vom 23.06.2016 und nach Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg gem. § 55 Abs. 4 Satz1 LVwG vom 02.08.2016 folgende Gemeindeverordnung:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen und deren Zubehör auf dem Gebiet der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle im öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gem. § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), in der aktuell gültigen Fassung. Danach gehören zu den Straßen insbesondere:
 1. der Straßenkörper, einschließlich Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Gehwege und Radwege,
 2. der Luftraum über der Straße,
 3. das Zubehör, also Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit des Straßenverkehrs oder dem Anliegerschutz dienen, einschließlich der Lärmschutzanlagen, und die Bepflanzung,
 4. die Nebenanlagen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. Park-, Grün- und sonstige Anlagen,
 2. Friedhöfe und Gedenkplätze,
 3. Kinderspielflächen und Jugendfreizeitanlagen (z. B. Bolzplätze, Skateanlagen, Spielwiesen),
 4. Straßenbegleitgrün, bepflanzte Verkehrsflächen wie z. B. Mittelinseln von Kreisverkehren, sofern sie von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg unterhalten werden.

Zu den Anlagen gehören auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der Anlagen. Gegebenenfalls vorhandene spezielle Benutzungssatzungen oder -ordnungen für die Anlagen bleiben unberührt.
- (4) Über das in § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG genannte Zubehör hinaus, gelten als Zubehör von Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung auch:
 1. Gegenstände zur Verschönerung und Ausgestaltung, insbesondere Kunstobjekte und Mobiliar,
 2. Abfallbehälter,
 3. Beleuchtungseinrichtungen,
 4. Informations- und Hinweiseinrichtungen wie z. B. Schilder und Schaukästen,
 5. Einrichtungen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, insbesondere Bushalteunterstände und dazu gehörige Bänke.

§ 2

Verhaltensregeln

- (1) Straßen, Anlagen und ihr Zubehör dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Sache und der Zweckbestimmung, insbesondere der Widmung, ergibt.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
 1. aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in- den-Weg- Stellen, Verfolgen, Anfassen und Anpöbeln),
 2. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen und Gläsern),
 3. das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit,
 4. Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen und Pöbeln,
 5. das Benutzen von Buswarteeinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
 6. das Nächtigen in Anlagen.
- (3) In Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Parken ist hier unzulässig.
- (4) Das Werfen mit Gegenständen, wie beispielsweise Trinkbechern, Bierdosen und Flaschendeckeln ist auf jeglichen Veranstaltungen öffentlicher Art untersagt, wenn hierbei die Gefährdung anderer nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

§ 3

Verbot von Verunreinigungen und Beschädigungen

- (5) Straßen, Anlagen und deren Zubehör dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Verursacherin oder der Verursacher einer Beeinträchtigung im Sinne des ersten Satzes hat die Beeinträchtigung unverzüglich zu beseitigen oder die Beseitigung zu veranlassen.
- (6) Es ist verboten, Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen und –schachteln, Zeitungen, Kaugummis, Dosen, Einweggeschirr und sonstige Verpackungsmaterialien außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen.
- (7) Die auf Straßen und in Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter sind zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Befüllen mit Haus- oder Gewerbeabfällen, ist verboten. Die Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen wie z. B. Altpapier und Glas dürfen nur mit den entsprechenden Rohstoffen befüllt werden.
- (8) Das Grillen in Anlagen, Straßen oder dessen Zubehör ist ebenfalls untersagt.
- (9) Die Regelungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Hunde

- (1) Hunde sind im Geltungsbereich dieser Verordnung an der Leine zu führen. In § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 23. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 193) in der jeweils gültigen Fassung genannten Bereichen darf die Leine nicht länger als 1,50 m sein.

Gem. § 3 Abs. 3 HundeG ist es verboten Hunde mitzunehmen in

1. Kirchen, Kindergärten und Schulen,
2. Theater, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
3. auf Kinderspielflächen.

Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 3 Nr.1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

- (2) Wer einen Hund ausführt, muss dafür sorgen, dass dieser Straßen und Anlagen nicht verunreinigt und Passanten nicht belästigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch die Halterin oder den Halter bzw. die mit der Führung des Tieres beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Hierzu geeignete Hilfsmittel, wie z. B. Plastiktüten, sind von diesen Personen in ausreichender Zahl mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

§ 5 Hecken

Hecken sind so zu pflegen, dass die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch Einengungen der Gehwegbreite oder Sichtbehinderungen durch Überhang in Kurvenbereichen oder Verdecken von Verkehrszeichen.

§ 6 Werbematerialien

- (1) Wer in Straßen oder Anlagen Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial) verteilen oder anbringen will oder Stellschilder aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Der schriftliche Antrag ist zu richten an den Bürgermeister der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, Bereich Ordnung, Wahlen und Soziales.
- (2) Wer Werbematerial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten weggeworfenes Werbematerial im Umkreis von 100 m um den Verteilungsort unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und Anlagen ist untersagt.
- (3) Für das Verteilen von Schriften oder Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Auch in diesen Fällen besteht jedoch die Verpflichtung nach Abs. 2.

§ 7 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Wentorf bei Hamburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen zulassen. Der Antrag ist an den Bürgermeister der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, Bereich Ordnung, Wahlen und Soziales, zu stellen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs 3 LVwG handelt wer,
- a. entgegen § 2 Abs. 2 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere durch aggressives Betteln, Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit, Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen und Pöbeln, das Benutzen von Buswarteeinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln oder Nächtigen in Anlagen,
 - b. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege radfährt,
 - c. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 Anlagen mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen oder Anhängern befährt,
 - d. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 in Anlagen parkt,
 - e. entgegen § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Veranstaltungen mit Gegenständen wirft und damit andere gefährdet,
 - f. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßen, Anlagen und deren Zubehör beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, ohne dass eine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt,
 - g. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die von ihm verursachte Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht beseitigt oder beseitigen lässt,
 - h. entgegen § 3 Abs. 2 die genannten Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt,
 - i. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 die Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, insbesondere mit Haus- oder Gewerbemüll befüllt,
 - j. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 die Sammelbehälter mit anderen als den vorgesehenen Rohstoffen befüllt,
 - k. entgegen § 3 Abs. 4 in Anlagen, Straßen oder dessen Zubehör grillt,
 - l. entgegen § 4 Abs. 1 Hunde nicht in der entsprechenden Weise anleint,
 - m. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 Hunde an die dort genannten Stellen mitnimmt oder dort laufen lässt,
 - n. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 anfallenden Hundekot nicht sofort beseitigt,
 - o. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht geeignete Hilfsmittel in ausreichender Form mit sich führt,
 - p. entgegen § 5 seine Hecken nicht so pflegt, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird,
 - q. entgegen § 6 Abs. 1 Werbematerialien ohne die erforderliche Erlaubnis verteilt oder anbringt,
 - r. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Verunreinigung durch weggeworfenes Werbematerial nicht sofort beseitigt,
 - s. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Werbematerial auf Straßen oder in Anlagen ablegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 175 Abs. 4 LVwG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), mit einer Geldbuße von 5,- bis 1.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Nach § 56 OWiG kann bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die Betroffene oder der Betroffene verwarnet und ein Verwarnungsgeld erhoben werden. Als geringfügige

Ordnungswidrigkeiten gelten die in der Anlage 1 genannten Tatbestände. Für die Festsetzung der Verwarnungsgelder gelten die ebenfalls in der Anlage 1 genannten Richtwerte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 09.08.2016

gez.

Kristin Thode
1. stellvertretende Bürgermeisterin
Gemeinde Wentorf bei Hamburg

**Richtwerttabelle gemäß § 8 Abs. 3 der Gemeindeverordnung über die
öffentliche Sicherheit in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg**

Tatbestand:	Verwarngeld: (Beträge in €)
Aggressives Betteln (§ 2 (2) Z.1)	20,-
Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit (§ 2 (2) Z.3)	20,-
Buswarteeinrichtungen wurden entgegen ihres Zweckes benutzt: (§ 2(2) Z.5)	
• Längerfristiges Ruhen	5,-
• Lagerungen	10,-
• Zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln	15,-
Verursachen von Lärm	
• Durch Grölen und Pöbeln (§ 2(2)Z.4)	15,-
• In Verbindung mit Alkoholgenuss (§2 (2) Z.2)	20,-
Nächtigen in Anlagen (§2 (2) Z.6)	20,-
Straßen, Anlagen oder Zubehör wurden ohne Erlaubnis des Eigentümers: (§3(1))	
• Beklebt	10,-
• Beschmutzt	10,-
• Bemalt	20,-
• Andere Beschädigungen, die die Funktionstätigkeit beeinträchtigen	10,- bis 30,-
In Anlagen außerhalb gekennzeichnete Wege wurde Rad gefahren (§2 (3) S.1)	10,-
In dafür nicht vorgesehenen Anlagen wurde geparkt (§2(3) S.3)	30,-
Auf öffentlichen Veranstaltungen wurde mit Gegenständen geworfen, welche andere gefährdet haben (§2 (4))	20,-
Abfälle wurden außerhalb, der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt:	
• Zigarettenkippe/n (Zigarren etc.)	5,-
• Zigaretenschachtel/n	10,-
• Zeitung/en	5,-
• Kaugummis	5,-
• Dosen	5,-
• Einweggeschirr	5,-
• Sonstige Verpackungsmaterialien (§ 3 (2))	5,- bis 10,- (je nach Größe)
Abfallbehälter wurden zweckwidrig genutzt: (§ 3 (3) S.2)	
• Entsorgen von Gewerbe- oder Hausmüll	35,-
In Anlagen, Straßen oder dessen Zubehör wurde gegrillt (§ 3 (4))	35,-

Anlage 1

Zur Gemeindeverordnung über die öffentliche Sicherheit
in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Sammelmüllbehälter wurden mit anderen als den vorgesehenen Rohstoffen befüllt (§ 3 (3) S.3)	25,-
Hunde wurden: • Nicht entsprechend angeleint (§ 4 (1)) • An verbotene Stellen mitgenommen - Dort laufen gelassen (§ 4 (1) S. 2,3)	15,- 30,- 35,-
Anfallender Hundekot wurde nicht beseitigt (§ 4 (2) S. 2)	35,-
Hecken beeinträchtigen die Verkehrssicherheit (§ 5)	35,-
Werbematerialien wurden: • Ohne Erlaubnis verteilt oder angebracht (§6 (1)) • Auf Straßen oder Anlagen abgelegt (§6 (2) S.2) • Nicht beseitigt, obwohl hierdurch eine Verunreinigung entstanden ist (§ 6 (2) S.1)	30,- 30,- 20,-